

17 / SN-297 / ME
ginal) 1 von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1013/4-II/7/90(25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird;

Begutachtung
Zl.: 37.001/9-3/90 vom
14. Februar 1990

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

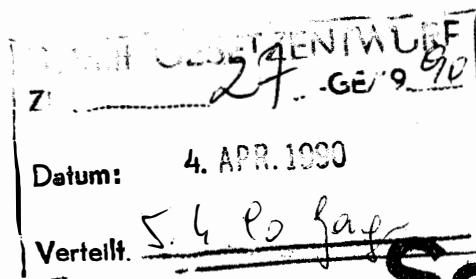
1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament

1010 Wien



Sofort

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeindruckt sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 14. Februar 1990, Zl. 37.001/9-3/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen
25 Kopien

28. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

May

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1013/4-II/7/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Arbeitslosenversicherungs-
gesetz 1977 geändert wird;
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8**Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**

1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Das BMF beeiert sich zur do. Note, Zl. 37.001/9-3/90, mit der der Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 übermittelt wurde, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das BMF verschließt sich nicht sozialpolitischen Verbesserungen, wenn diese dem Versicherungsprinzip entsprechen, was jedoch für den vorliegenden Entwurf (Mindeststandard; fiktive Bemessungsgrundlage) verneint werden muß.

In Anbetracht der Tatsache, daß im vorliegenden Fall massiv Elemente des Versorgungsprinzips zu Lasten des Versicherungsprinzips in den Leistungskatalog Eingang finden sollen, schlägt das BMF vor, den Entwurf aus den o.a. grundsätzlichen Erwägungen heraus zu überdenken bzw. zurückzustellen.

Überdies wäre auch zu klären, inwieweit die beabsichtigte Sicherung des Lebensbedarfs in hoheitlichem Rahmen aus verfassungsrechtlicher Sicht dem Bund zukommt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

28. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: